Am Start

CBTA *Die Zivilluftfahrtorganisation ICAO hat allen Staaten eine neue Schulungsform für die Beförderung gefährlicher Güter verordnet. Die Übergangsfrist endet Ende Dezember – auch in der Schweiz.*

Die internationale Zivilluftorganisation ICAO schreibt ab Anfang 2023 eine neue Gefahrgutschulung vor.

Foto: i-picture | AdobeStock

Mit den Änderungen der ICAO-Schulungsvorschriften und der Einführung des kompetenzbasierten Schulungs- und Beurteilungskonzeptes («Competency-based Training and Assessment») per 01.01.2023 erfolgt ein grundlegender Systemwechsel im Gefahrgut-Ausbildungsbereich.

Die bisherigen bekannten Personalkategorien 1-17 und auch die abschließende Liste, welche die Trainingsvorgaben für alle Unternehmen enthielt, werden entfallen. Die Gesamtverantwortung für das Trainingsprogramm trägt – zumindest in der Schweiz – der Arbeitgeber, auch wenn externe Dienstleister mit der Erstellung des Trainingsprogrammes und/oder mit der Durchführung der Schulungen beauftragt werden. Das erstellte Trainingsprogramm stellt sicher, dass das im Gefahrgutprozess tätige Personal über die nötigten Kenntnisse (Knowledge), Fähigkeiten (Skills) und Einstellung (Attitude) verfügt.

Durch eng miteinander verknüpte Grundsätze soll das betroffene Personal eine maßgeschneiderte Ausbildung erhalten und dadurch besser in der Lage sein, seine Tätigkeiten kompetent auszuüben.

Es gibt vier Schlüsselakteure:
— **Arbeitgeber**
— **Instruktoren**
— **Teilnehmende**
— **Aufsichtsbehörde**

Das kompetenzbasierte Trainingsprogramm muss ab dem 1. Januar 2023 **unabhängig vom Datum der ersten Schulung** bei allen Beteiligten im Luftfracht-Gefahrgutprozess implementiert sein. Die Änderungen der Schulungsvorschriften machen ebenfalls eine Anpassung der **Lufttransportverordnung LTrV (SR 748.411)** erforderlich. Diese Verordnung befindet sich gegenwärtig in Bearbeitung und wird voraussichtlich Anfang 2023 in Kraft treten. Artikel 16 wird die Kernaussage der technischen Vorschriften der ICAO TIs, Teil 1 Kap. 4.1.1. mit den Besonderheiten des kompetenzbasierten Ansatzes wiedergeben wie zum Beispiel, dass das Trainingsprogramm im Minimum folgende Elemente beinhalten soll:
— das Ergebnis der Analyse des Schulungsbedarfs
— einen Trainingsplan
— einen Bewertungsplan
— einen Massnahmenplan zur Überwachung der Effektivität

Der Genehmigungspflicht unterliegen nur Flugbetriebe. Trainingsprogramme der übrigen Unternehmen müssen vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) nicht genehmigt werden. Dessen ungeachtet müssen die Trainingsprogramme bei Aufsichtstätigkeiten des BAZL vorgewiesen werden. Inländische und ausländische Schulungsnachweise werden gleichermaßen anerkannt. Der Arbeitgeber muss jedoch vor Stellenantritt die Qualifikation (Befähigung) und den Schulungsbedarf immer überprüfen, unabhängig davon, ob die Person bisher in der Schweiz oder im Ausland tätig war.

Weiterführende Informationen zur Umsetzung hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt bereits im Februar 2022 auf seiner Webseite veröffentlicht.

Unter anderem sind folgende Dokumente zum Herunterladen verfügbar:
— *FOCA GM/INFO:* dieses Dokument beinhaltet eine umfassende Beschreibung der Anforderungen.
— *FOCA Functions list – Training needs – Type of training:* diese Liste soll den Unternehmen helfen, potenziell betroffene Tätigkeiten zu identifizieren. Auch Empfehlungen des BAZL zu den Schulungsanforderungen und –Methoden sind darin enthalten.
— *Instructor and Assessor qualification requirements:* dieses Dokument beschreibt die Anforderungen an Instruktoren und Assessoren.

Diese Anforderungen werden in der revidierten Lufttransportverordnung erscheinen. Da diese aber erst Anfang 2023 in Kraft treten wird, soll diese Publikation der Industrie helfen, sich vorzubereiten.
— Zwei Checklisten (eine für Flugbetriebe und eine für übrige Betriebe)
www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/personal/gefahrgut.html

Auch wenn mit der Einführung des CBTA kurzfristig ein Mehraufwand auf alle Beteiligten zukommt, werden die Chancen einer modernen, effizienten und praxisgerechteren Ausbildung die anfängliche Skepsis sicher weichen.

Ralf Mengwasser,
Gefahrgutspezialist, Wallisellen, Schweiz

2.2.1 Elemente einer Kompetenz

Wissen (Knowledge)	Fähigkeiten (Skills)	Einstellung (Attitude)
• **Spezifische Informationen**, die erforderlich sind, damit Lernende die benötigten Fähigkeiten und Einstellung entwickeln und anwenden können. • Wissen ist ein **Ergebnis** des **Lernprozesses.**	• **Fähigkeit,** eine **gelernte Tätigkeit oder Handlung** in die **Praxis umzusetzen** und **auszuführen** • z. B.: planen, wie man einen bestimmten Lernauftrag löst	• Konstante **innere Einstellung** oder **Disposition,** die die **persönliche Handlungsentscheidung** des Einzelnen **beeinflusst**

Quelle: FOCA GM/INFO des Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, Schweiz

Das geforderte Trainingsprogramm für Knowledge, Skills und Attitude sowie vier Grundsätze.

a) • Analyse und Ermittlung des genauen Schulungsbedarfs

b) • Fokus auf die benötigten Kompetenzen

c) • Schwerpunkt auf das Lernen, anstatt nur auf das Bestehen von Prüfungen

d) • Kombination von Fachwissen, Fähigkeiten und der richtigen Einstellung

2.2.3 Schlüsselakteure

Arbeitgeber	• muss die betroffenen **Tätigkeiten/Funktionen** sowie die **Mitarbeitenden** identifizieren. • ist dafür verantwortlich, die benötigten **Kompetenzen** der einzelnen Mitarbeitenden zu definieren. • stellt sicher, dass dass **Trainingsprogramm** so **konzipiert/entwickelt** ist, dass die definierten Lernziele und Kompetenzen erreicht werden.
Instruktor	• **stellt sicher**, dass die im Trainingsprogramm festgelegten **Ausbildungsziele erreicht** werden. • fördert die **Fortschritte der Schulungsteilnehmenden** beim Erwerb der Kompetenzen. • fördert **kontinuierliche Verbesserungen** durch die Erhebung von Informationen über die Effizienz des Schulungsmaterials.
Schulungsteilnehmende/ Beschäftigte	• spielen in ihrem Lernprozess und im Erwerb der Kompetenzen eine **aktive Rolle.** • haben eine klare **Vorstellung von ihrem Lernprozess**. • sollten direkt zur **Verbesserung** ihrer Leistung am Arbeitsplatz **beitragen**.
Aufsichtsbehörde	• **beaufsichtigt die Trainingsprogramme**, um sicherzustellen, dass das Personal in der Lage ist, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Gefahrguttransport **in Übereinstimmung mit den Vorschriften** auszuführen.

Quelle: FOCA GM/INFO des Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, Schweiz

Das Schweizer Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL identifiziert vier Akteure.

Umsetzung in Österreich

Chefsache Wurden in 2020 noch Genehmigungen zu Gefahrgutschulungen einem befähigungsorientierten Training nach CBTA von der Abt. Gefahrgut der AustroControl bearbeitet und für den Probebetrieb zugelassen, verweist das Unternehmen mittlerweile auf das Bundesministerium BMK. Das dortige Gefahrgutreferat teilte auf Anfrage mit, dass man an einer Novellierung dran sei. Und dass das CBTA gegebenenfalls lediglich klarstelle, worum sich Unternehmen schon immer kümmern mussten.

Arbeitshilfe für Unternehmen

Onlinetool Für eine Bewertung des Schulungsbedarfs von Mitarbeitern stellt das Schulungsunernehmen Strober und Partner typische Tätigkeitsprofile in einer Datenbankabfrage zur Verfügung, die angepasst und abgespeichert werden können. Inklusive Verknüpfung zu Lernzielen.
www.strober-partner.de/cbta-tool

Umsetzung in Deutschland

Wenig Neues Nach einem Übergangszeitraum wird ab 01.01.2023 die Schulung nach den CBTA-Vorgaben in der Bundesrepublik Deutschland verpflichtend. Grundlage für die Erstellung und Bewertung von Schulungsprogrammen nach CBTA bildet auch hier die ICAO T.I. in Verbindung mit ICAO Doc 10147.
Während die Schweiz mit der Umsetzung des CBTA die Verantwortung für ein taugliches Schulungsprogramm und eine ausreichende Qualifikation der Schulungsunternehmen in die Hände der betroffenen Firmen legt – bei ihnen wird das jeweilige Programm geprüft – und die Schulungsdauer deutlich flexibilisiert, bleibt in Deutschland vieles vergleichbar zum alten Schulungssystem.
Eine Richtlinie zum Erstellen eines kompetenzbasierten Schulungs- und Beurteilungskonzeptes stellt das ICAO DOC 10147 da. Diese Richtlinie dient dem Luftfahrt-Bundesamt (LBA) laut ihrer Mitteilung als Grundlage zur Bewertung der Schulungs- und Beurteilungsprogramme.
Auf Nachfrage der Redaktion verweist das LBA unkommentiert auf diverse Dokumente auf ihrer Homepage (www.lba.de/DE/Luftfahrtunternehmen/Gefahrgut/CBTA/CBTA_node.html), die als Hilfestellung zur Umsetzung dienen sollen, unter anderem

– eine Matrix zu den Schulungsanforderungen des Competency Based Training and Assessment (CBTA) inklusive die jeweilige Schulungsdauer
– Tätigkeitsbeschreibung / Ausbildungsart / Ausbilderqualifikation im Zusammenhang mit der Beförderung von Luftfracht, Post, Gepäck und Passagieren
– Antrag auf Prüfung eines Gefahrgutschulungsprogramms gem. ICAO T.I.
– eine Anmeldung zum Qualifikationsnachweis